

Rein ins Leben e.V.

Satzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Rein ins Leben e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Der Verein ist Träger ambulanter Hilfen für Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung.

Vereinszweck ist es, die Integration und Rehabilitation von Menschen mit psychischen Einschränkungen zu unterstützen und Selbsthilfemaßnahmen zu entwickeln.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Fortbildungsmaßnahmen, Seminare und Veranstaltungen für Betroffene
- Schaffung/Begleitung von Arbeitsmöglichkeiten für Betroffene
- Vernetzung der Betroffenen untereinander
- Bereitstellung von Angeboten zur Erholung und zur Prävention von Rückfällen
- Mitarbeit in Gremien/Verbänden, Vereinigungen und Organisationen zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustauschs auch in wissenschaftlicher Hinsicht,
- die Nutzung von jeglichen Kooperationsmöglichkeiten mit anderen sozialen Trägern, gleich in welcher Rechtsform, um im Rahmen komplementärer Vor- und Nachsorge weitergehende Hilfen für psychisch Kranke ambulanter Art, wie z. B. Beratungs- und Orientierungshilfen anzubieten. Der Verein kann auch familienentlastende Dienste/Dienstleistungen zur Verfügung stellen sowie die Betreuung älter werdender Menschen/Senioren, auch über einen ärztlichen ambulanten Dienst.
- Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, um auf die Belange von Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Verfolgung der Satzungszwecke geschieht unmittelbar durch den Verein oder durch Hilfspersonen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Aufwandsentschädigungen dürfen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und dies die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit betrifft. Die Festlegung erfolgt durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Vorstandbeschlusses hierzu.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten und zur Zweckverwirklichung einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(3) Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck nachhaltig fördern will.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

(5) Der Verein kann Ehrenmitglieder sowie eine/n Ehrenvorsitzende/n bestimmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt. Zur/zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden soll nur eine Person gewählt werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in überdurchschnittlichem Maße gefördert hat.

Ehrenmitglieder sowie der/die Ehrenvorsitzende können ohne Teilnahmerecht und Stimmrecht im Vorstand für den Verein beratend tätig werden, sie sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahrs,
- den Tod des Mitglieds,
- Ausschluss seitens des Vorstands wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung,
- wegen Säumnis/Verzug bei der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

(7) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung beschließen kann.

(8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand sowie
- c) ein Beirat.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich

- die Regelungen zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- die Festlegung und Beschlussfassung für an Vorstandsmitglieder zu leistende Aufwandsentschädigungen,

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlüsse zur Auflösung/Fusion des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren sowie Zweckänderungen,
- die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden,
- die Berufung/Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einladung zu Versammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der auch die Versammlung leitet.

Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Einladungen und Benachrichtigungen gelten auch als zugestellt, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte e-mail Adresse gesandt werden und eine Eingangsbestätigung zurückgesandt wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nach Gesetz und nach dieser Satzung keine anderen Stimmverhältnisse erforderlich sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jährlich durch einen vom Vorstand zu bestellenden, qualifizierten, unabhängigen und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfer, der nicht Mitglied des Vereins sein darf, zu prüfen.

Der Vorstand hat hierüber die anwesenden Mitglieder aus Anlass der Mitgliederversammlungen über den Prüfungsbericht und dessen Feststellungen in angemessener Weise zu informieren.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter und Schatzmeister

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertritt.

§ 10 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

§ 11 Zur Vorstandstätigkeit

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und anstellen.
- (3) Der/die Geschäftsführer kann/können zu den Sitzungen des Vorstands durch diesen hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse einstimmig. Diese sind zu protokollieren.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Beiratsgremiums.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die nach Verabschiedung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung, Änderungen/Anpassung des Vereinszwecks und die Auflösung sowie Fusion des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlussfähigkeit nach § 7 Ziffer 4.

Jede Satzungsänderung ist auch einzeln eintragungsfähig; d. h. falls sich eine oder mehrere der vorgesehenen Satzungsänderungen als nicht eintragungsfähig erweisen sollten, berührt dies die Eintragungsfähigkeit der übrigen Änderungen nicht.

§ 14 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an ApK, Angehörige psychisch Kranker, Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich für die gemeinnützige Arbeit und Zweckverfolgung in den Bereichen der Psychiatrie zu verwenden hat.

Berlin, den 28.10.2007

Tag der Eintragung: 18.02.2008

Aktenzeichen: VR 27388 B